

Begründung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (1. BbgFAG ÄndG)

A. Allgemeines

Die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sind seit dem Jahr 2005 im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) unbefristet geregelt. Der Kommunale Finanzausgleich ist gleichwohl kein statisches System. Dies wäre mit den verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Anforderungen auch unvereinbar. Vielmehr unterliegen die wahrzunehmenden Aufgaben, die dafür notwendigen Ausgaben sowie die verfügbaren originären Einnahmen des Landes und der Kommunen einer von zahlreichen Faktoren abhängigen Dynamik, die entsprechende Anpassungsbedarfe im Kommunalen Finanzausgleich präjudizieren. So hat der Landesgesetzgeber die Überprüfung der Verbundquote mit § 8 Abs. 5 BbgFAG und die Überprüfung der Hauptansatzstaffel mit § 8 Abs. 4 BbgFAG für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem 3-Jahres-Rhythmus verbindlich vorgegeben.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) hat mit seinem Gutachten zur Überprüfung der Verbundquote und der Hauptansatzstaffel im Kommunalen Finanzausgleich Brandenburg (Endbericht vom März 2006 – www.mdf.brandenburg.de – zusammenfassend folgende Bilanz gezogen:

Teil 1 – Überprüfung der Verbundquote

In Folge der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung und der hohen steuerbedingten Einnahmeausfälle hätten die öffentlichen Haushalte in Brandenburg wie in den vergangenen Jahren unter erheblichem finanziellem Druck gestanden. Dabei seien selbstverschuldete strukturelle Mängel in den Haushalten von Land und Kommunen nur im geringen Umfang zu verzeichnen.

Einsparungen der Landesausgaben werden insbesondere bei den Personalausgaben und bei den Zuweisungen an die Gemeinden festgemacht.

Auf der kommunalen Ebene entwickelten sich die Einnahmen der brandenburgischen Gemeinden deutlich schlechter als im ostdeutschen Durchschnitt. Trotz gesunkener Ausgaben seien die Defizite der brandenburgischen Kommunen in den letzten Jahren des untersuchten Zeitraumes höher als im ostdeutschen Durchschnitt gewesen und überstiegen zudem die Defizite der westdeutschen Gemeinden.

Die brandenburgischen Gemeinden hätten folglich das Finanzierungsinstrument der Kassenkredite in den vergangenen Jahren weit mehr als andere Gebietskörperschaften genutzt.

Beim Vergleich der Pro-Kopf-Ausgaben weise Brandenburg noch immer ein überdurchschnittliches Niveau auf, wenngleich der Abstand geringer geworden sei. Besonders hohe Ausgaben zeigten sich weiterhin in den Ausgaben für soziale Sicherung, insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten.

Landeshaushalte und kommunale Haushalte hätten sich im Zeitablauf nicht gleichmäßig entwickelt. Zur Begradigung der Mittelverteilung zwischen dem Land und den Kommunen, die sich insbesondere als Resultat der finanzpolitischen Entscheidungen im Jahr 2004 ergeben hat, sollten die Zuweisungen in einer Größenordnung von 200 Mio. € unabhängig von den künftigen Erfordernissen aufgestockt werden. Der Gutachter erkennt ausdrücklich an, dass in den Jahren 2005 und 2006 in Folge der positiven Spitzabrechnung für die Jahre zuvor bereits zusätzliche Landesmittel an die Kommunen i.H.v. 20 bzw. 40 Mio. EUR angesetzt seien.

Bewertung der Gesetze zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben:

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Kürzung der KFA-Leistungen nach dem HStrG 2003 hatte der Landesgesetzgeber beschlossen, die Aufgaben der Gemeinden zu verringern, Standards zu reduzieren und es den Gemeinden zu ermöglichen, höhere Gebühreneinnahmen zu erzielen. Der Gutachter bewertet die Reduzierung von pflichtigen Aufgaben zur Kürzung der Landeszuweisungen grundsätzlich als einen richtigen Schritt und schätzt zugleich ein, dass die beschlossenen Maßnahmen vor allem längerfristig Wirkung entfalten werden.

Kürzung der Verbundmasse ab dem Jahr 2006 i.H.v. 50 Mio. €:

Die Rechtfertigung des Vorwegabzuges i.H.v. 50 Mio. € ab dem Jahr 2006 im Rahmen des HStrG 2005 wird vom Gutachter unter den Anforderungen des Symmetrieanspruches als konsistent gewertet. Hinsichtlich der Höhe könne jedoch erst nach Vorlage der Ist-Zahlen im Landes- und Kommunalhaushalt eine abschließende Einschätzung gegeben werden.

Teil 2 - Überprüfung der Hauptansatzstaffel bzw. horizontale Verteilung

Der Gutachter bewertet die seit seinem letzten Gutachten vom März 2000 an der kommunalen Finanzausgleichsgesetzgebung vollzogenen Änderungen positiv und in die richtige Richtungweisend. Das betreffe sowohl die stärkere Spreizung der Hauptansatzstaffel, die Zugrundelegung landeseinheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze sowie auch die Absenkung der Ausgleichsquote von vormals 90 v.H. auf nunmehr 75 v.H. Kritisch merkt er indes an, dass der Anteil der nicht frei verfügbaren Mittel des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg noch immer vergleichsweise hoch sei.

Besonders hervorgehoben wird der gut funktionierende Ausgleich zwischen steuerstärkeren und steuerschwächeren Kommunen bzw. zwischen dem Berliner Umland und den berlinferneren Räumen.

Im Einzelnen:

- a) Verteilung der Schlüsselmassen zwischen den kommunalen Ebenen (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Landkreise)

Hierzu wird im Gutachten ausgeführt, dass die finanzielle Entwicklung in den kreisfreien Städten, aber auch in den Landkreisen Fragen aufkommen lässt, ob die hierzu im Gesetz festgelegten Quoten nicht neu justiert werden müssten.

- b) Hauptansatzstaffel und Zentralörtlichkeit

Die dem Gutachten zugrunde liegenden empirischen Daten zeigen in den kleinen Gemeinden eine eher geringe Spreizung der Bedarfsrelationen auf, markante Unterschiede treten erst in den Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern auf. Diese Verteilung deutet darauf hin, dass alle Gemeinden einen Grundbedarf je Einwohner abdecken und dass größere Gemeinden auf Grund ihrer Stellung in der Hierarchie also vor allem ihrer Zentralörtlichkeit zusätzliche Leistungen bereitstellen. Es wird ferner eingeschätzt, dass die um die Zentralörtlichkeit modifizierte Hauptansatzstaffel die Bedarfsrelationen, die sich aus der zentralörtlichen Hierarchie ergeben, adäquat abdeckt und zudem zu bedenken sei, dass der Finanzbedarf der sehr finanzintensiven kommunalen Schulträgerschaft über den gesonderten Schullastenausgleich abgebildet werde. Gleichwohl wird das sehr dichte Netz der als zentrale Orte definierten Gemeinden in Brandenburg im Hinblick auf ein zukunftstaugliches räumliches Konzept zur Bündelung und Stabilisierung kommunaler Leistungen angezweifelt, da ein Drittel aller Gemeinden als zentrale Orte ausgewiesen werden.

Vorschlag zur Modifizierung der Hauptansatzstaffel (Variante 1):

Wegen der geringen Unterschiede der Bedarfsrelationen in den kleineren Gemeinden und der starken Spreizung des Finanzbedarfs der kreisfreien Städte wird vorgeschlagen, nicht wie bisher von einem gleich hohen Finanzbedarf bis zu einer Einwohnergröße von 2.500 Einwohnern, sondern bis zu einer Einwohnergröße von 5.000 Einwohnern auszugehen und für die kreisfreien Städte den Höchstsatz auf 145 % anstatt bisher auf 140 % festzulegen.

Alles in allem wird eingeschätzt, dass die höhere Einwohnerwertung der kreisfreien Städte die Finanzprobleme zwar mindern, aber keineswegs beseitigen würde. Zur Lösung bietet sich eine noch stärkere Spreizung bzw. eine noch höhere Ausstattung der kreisfreien Städte mit den sog. Vorwegschlüsselzuweisungen an.

c) Modifikation des Zentrale-Ort-Ansatzes (Variante 2)

Dieser Vorschlag stellt darauf ab, den bisher dem zentralörtlichen Ansatz folgenden Umverteilungsbetrag von rd. 48 Mio. € unter Zugrundlegung der Mantelbevölkerung - Einwohner im zentralen Ort unter Einbeziehung der Einwohner im Verflechtungsbereich des zentralen Ortes - zu verteilen.

d) Variation der Ausgleichsquote

Der Gutachter bringt eine weitere moderate Absenkung der Ausgleichsquote bei den Gemeinden von bisher 75 auf 70 % ins Gespräch. Eine Absenkung der Ausgleichsquote gehe stets mit einer Stärkung der Anreize zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten einher.

e) Verteilung der Mittel zwischen den Landkreisen

Der Gutachter stellt fest, dass nach den geltenden Verteilungsregelungen die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf der Ebene der Landkreise erheblich streue, was insbesondere in dem der Bedarfsmessung zugrunde liegenden Flächenansatz und im differenzierten Niveau der Umlagekraftmesszahl begründet liege.

Die Mittelverteilung ist gleichwohl nicht statisch, sondern ändert sich in Abhängigkeit der territorialen Finanzkraft. Der Zuwachs bei den kommunalen Steuereinnahmen, der sich stärker auf die berlinnahen Räume konzentriert, bewirke, dass deren Abhängigkeit von den Zuweisungen des Landes abnimmt und so die Mittel verstärkt in die strukturschwachen Räume fließen, ohne dass eine Änderung am Verteilungssystem vorgenommen wurde.

Die Änderungsvorschläge des Gutachters nach den Buchstaben a-d wirken mehr oder weniger stark unmittelbar auf die Höhe der Umlagegrundlagen und somit auf die Binnenverteilung zwischen den Landkreisen.

Der Gutachter hat die Landkreise betreffend simuliert, das Gewicht des Flächenansatzes weiter anzuheben (Einwohnerwertung = 15 Einwohner pro Quadratkilometer; anstatt 10 Einwohner) und darüber hinaus die finanziellen Wirkungen bei einem wahrscheinlich überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgang im äußeren Entwicklungsraum aufgezeigt .

f) Investive Zweckbindung der Schlüsselzuweisungen

Der Gutachter bewertet die investive Zweckbindung eines Teils der Finanzausgleichsmasse (2005/2006: 331 Mio. EUR) kritisch. Nach Auffassung des Gutachters begrenze der Zwang zur

investiven Verwendung eines Teils der Schlüsselmasse nicht nur die Ausgleichsziele, sondern stünde auch in einem Zielkonflikt mit dem Postulat der kommunalen Handlungsautonomie, die eine gewisse Finanzautonomie voraussetze. Schließlich schlägt der Gutachter dem Landesgesetzgeber in Brandenburg vor, zu prüfen, ob nicht statt eines Zwangsinstruments ein anreizorientiertes Instrument mehr Erfolg versprechen würde.

Den Empfehlungen des Gutachters kommt der vorliegende Gesetzentwurf in modifizierter Weise nach. Im Einzelnen wird hierzu auf Pkt. I „Qualitative Veränderungen nach diesem Gesetzentwurf“ verwiesen.

Nicht gefolgt wird den Empfehlungen des Gutachters in nachfolgenden Punkten:

Das DIW hat in seinem Gutachten (vgl. S. 73 ff.) die Frage nach der Neujustierung der Quoten aufgeworfen. Dabei werden für die kreisfreien Städte zwei Alternativen aufgezeigt, und zwar zum einen eine Erhöhung der quotalen Beteiligung an den Mitteln der Vorwegschlüsselzuweisungen und zum anderen eine stärkere Spreizung der Hauptansatzstaffel. Nach dem Gesetzentwurf soll die Hauptansatzstaffel angepasst und von einer Erhöhung der Vorwegschlüsselzuweisungen abgesehen werden. Im Hinblick auf die quotale Beteiligung der Landkreise ist zu berücksichtigen, dass der Kreisumlage eine wesentliche Finanzierungsfunktion zukommt. Im Jahr 2007 wird sich die Umlagekraftmesszahl gegenüber dem Vorjahr sowohl aufgrund der höheren Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden sowie aufgrund des Anstiegs der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden erneut spürbar erhöhen. Ferner werden nach derzeitigen Erkenntnissen die Landkreise seit dem Jahr 2005 durch das SGB II (Harz IV) entlastet.

Das strukturelle Haushaltsdefizit der Landkreise, das nach den Ergebnissen der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen in 2005 etwa 40 Mio. € betrug, mindert sich statistisch um einen Betrag in Höhe von ca. 17 Mio. € infolge der im Mai 2006 erfolgten Festsetzung der SoBEZ zum Ausgleich der Mehrbelastungen nach dem SGB II für das Jahr 2005.

Darüber hinaus werden sich die Finanzierungsspielräume für die Landkreise infolge des Gesetzes zur Ausführung des XII. Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und zur Änderung des BbgFAG (Kabinettsvorlage 399/06, Kabinettsbeschluss am 04. Juli 2006) um etwa 42 Mio. € erhöhen.

Die Ausgleichsquote für Gemeinden wird nicht weiter abgesenkt, da die Umverteilungswirkungen für bisherige Grundzentren, aber auch Mittelzentren im äußeren Entwicklungsraum, beträchtlich wären und erst mit dem BbgFAG 2005 die Quote um weitere 5 % herabgesetzt wurde.

Bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise soll der Flächenindikator kein stärkeres Gewicht erhalten. Mit einer solchen Verstärkung wären nicht gewollte Umverteilungswirkungen verbunden. So würden finanzschwache Landkreise mit vergleichsweise hoher Bevölkerungsdichte deutlich schlechter gestellt als bisher.

Die investive Zweckbindung eines Teils der Schlüsselzuweisungen soll insbesondere mit Blick auf den immer noch bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf nicht aufgegeben werden.

I. Qualitative Veränderungen nach diesem Gesetzentwurf

Mit diesem Gesetzentwurf sollen folgende Änderungen am BbgFAG vorgenommen werden:

1. Regelung der finanziellen Folgen, soweit die Feststellungen zur Überprüfung der symmetrischen Verteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und den Kommunen vergangene Ausgleichsjahre betreffen.

Diese Änderung ist zur aktuellen Umsetzung der Empfehlung des DIW zur Nachsteuerung von KFA-Mitteln für die Jahre 2003 und 2004 erforderlich. Mit der Anpassung der Rechtsnorm (§ 3 Abs. 5) werden zugleich die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung späterer Überprüfungen geschaffen.

Die aktuelle Nachsteuerung in Höhe von 105,7 Mio. € (Nachtragshaushalt 2006) ergibt sich aus der vom Gutachter empfohlenen Brutto-Nachsteuerung i. H. v. 200 Mio. € abzüglich der bereits erfolgten und vom Gutachter anerkannten Abrechnung des KFA 2003/04 i. H. v. insgesamt 60 Mio. € sowie der kurzfristigen Gesamtentlastung i. H. v. rd. 24,5 Mio. € durch die beiden Gesetze zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (Kommunale Entlastungsgesetze) aus dem Jahre 2003 und der Abrechnung des Finanzausgleichsgesetzes 2005 i. H. v. 9,8 Mio. €.

2. Der bisherige zentral-örtliche Ansatz zur Messung des gemeindlichen Finanzbedarfs wird aufgegeben. An Stelle dieses Ansatzes erhalten die Gemeinden mit mittelzentralen Funktionen sowie die Kreisstädte, soweit diese nicht ohnehin Mittelzentren sind, einen finanzkraftunabhängigen Festbetrag in Höhe von 800 T€. Den Mittelzentren in Funktionsteilung wird der vorgenannte Betrag anteilig gewährt.

An dem Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren/Kreisstädte partizipieren insgesamt 35 Gemeinden, davon 5 Gemeinden in Funktionsteilung. Der insgesamt auf den Mehrbelastungsausgleich ent-

fallende Betrag in Höhe von 26 Mio. € entspricht dem Betrag, der bisher auf die Mittelzentren entfiel.

Der bisherige Größenansatz wird Hauptansatz und für die Gemeinden mit 7.500 Einwohnern, mit 35.000 Einwohnern, mit 45.000 Einwohnern und mit 55.000 Einwohnern um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht. Für die Gemeinden mit 15.000 Einwohnern erhöht sich der Vomhundertsatz um vier Prozentpunkte und für die kreisfreien Städte (Gemeinden mit oberzentraler Funktion) um fünf Prozentpunkte. Durch die stärkere Anhebung des Vomhundertsatzes für größere Gemeinden wird zum einen den Erkenntnissen des DIW Rechnung getragen, dass der Zuschussbedarf erst bei Gemeinden ab 15.000 Einwohnern signifikant zunimmt, und zugleich den Verlusten entgegen gewirkt, die insbesondere bei Zentren durch Wegfall des bisherigen zentralörtlichen Ansatzes zu verzeichnen sind.

Das Erfordernis zur Anpassung der gegenwärtigen Finanzbedarfsmessung ergibt sich auch in Folge der Gemeindegebietsreform, wonach sich für zahlreiche Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen die zu „veredelnde“ Einwohnerzahl vielfach erhöht hat. Auf diese Überprüfungs- und Anpassungserfordernisse wurde mit dem Entwurf des GFG 2004 und mit dem Entwurf des BbgFAG bereits hingewiesen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der angepassten Hauptansatzstaffel i.V.m. dem gesonderten Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren bzw. Kreisstädte wird auf Anlage 1 verwiesen.

Dieser Simulation liegen für das Ausgleichsjahr 2007 die Finanzmassen nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2007 (Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2006) zugrunde (vgl. Tabelle 2). Die übrigen Verteilungsparameter (Einwohnerzahl, Steuerkraft) entsprechen den Maßgaben für das Jahr 2006.

3. Rückführung des bisher im Rahmen des Sozial- und Jugendhilfelastenausgleichs bereitgestellten Betrages in Höhe von 40 Mio. € in die Schlüsselmasse

Gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Satz 3 BbgFAG erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln der Verbundmasse einen Betrag von 40 Mio. €. Dieser Betrag dient dem Ausgleich besonderer Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus den Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe. Die Verteilung dieser Mittel hat der Minister der Finanzen mit der Verordnung über die Zuweisungen zu den Kosten der sozialen Grundsicherung und Jugendhilfe (Sozial- und Jugendhilfekostenverordnung vom 30. Mai 2005 - GVBl. II. S. 302) bis zum 31. Dezember 2006 befristet geregelt. Als Verteilungsindikatoren dienen die Einwohner bis zum 21. Lebensjahr und ab dem 65. Lebensjahr und

darüber hinaus werden die Nettoaufwendungen der örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe des vorvergangenen Jahres berücksichtigt. Damit kommen für die Jahre der Gültigkeit der v.g. Verteilungsverordnung für das Ausgleichsjahr 2005 die Aufwendungen der Jahre 2003 und für das Ausgleichsjahr 2006 die Aufwendungen des Jahres 2004 zum Tragen. Ab dem Ausgleichsjahr 2007 (Abrechnungsjahr 2005) unterliegen die sozialen Aufwendungen infolge des am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen SGB II (Hartz IV) erheblichen Veränderungen. An Stelle der Sozialhilfeaufwendungen treten Belastungen wie insbesondere die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Personenkreis, der der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unterliegt. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund nach geltendem Recht mit 29,1 %. Darüber hinaus werden den neuen Ländern bis zum Jahr 2009 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen bereitgestellt. Die auf das Land Brandenburg entfallenden diesbezüglichen Mittel leitet das Land nach § 15 Sätze 1 und 2 BbgFAG i.V.m. der am 11. April 2006 geänderten Verordnung des Ministers der Finanzen vom 30. Mai 2005 an die Aufgabenträger weiter.

Der Betrag von 40 Mio. € würde sich somit ab dem Jahr 2007 noch stärker auf die Jugendhilfe nach dem KJHG konzentrieren müssen. Eine Vorgehensweise, in der die Ist-Kosten als Verteilungsmaßstab dienen, ist stets auch mit dem Problem des Zirkelschlusses behaftet und bietet keine ausreichenden Anreize zum sparsamen Einsatz der Mittel. Auch die meisten anderen Bundesländer haben ihre besonderen Sozillastenausgleichsregelungen unter Bezugnahme auf das SGB II aufgegeben. Zu den Umstellungswirkungen wird auf Anlage 2 verwiesen.

4. Der Verwendungszweck der Mittel des Ausgleichsfonds soll für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes erweitert werden.

Für die Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren, die Sicherung der Kompatibilität der integrierten Leitstellen der Landkreise und des Landes sowie für die Kostenerstattung für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Landesschule und technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) sollen im Rahmen des Ausgleichsfonds bis zu 9 Mio. € bereitgestellt werden.

Zunehmend ist festzustellen, dass insbesondere kleinere Gemeinden nicht in der Lage sind, ihre Feuerwehren mit dem erforderlichen Großgerät auszustatten. Von daher wird die Einrichtung von Stützpunktfeuerwehren angestrebt, die mit dem erforderlichen Gerät ausgestattet werden sollen.

Eine stärkere Konzentration von Mitteln beim Land für den Brand- und Katastrophenschutz ergibt sich ferner aus der Umstellung des Bundes bei seiner Finanzierungsbeteiligung am Katastrophenschutz.

Die LSTE betreffend soll eine klare Trennung zwischen den dort wahrgenommenen Landes- und Kommunalaufgaben herbeigeführt werden. Im Entwurf des Haushaltsplanes 2007 ist bei Kapitel 03 750 eine Reduktion der Landesausgaben in Höhe von 2 Mio. € bereits vorgesehen.

II. Entwicklung der Kommunalfinanzen

Zur Entwicklung der Kommunalfinanzen nimmt das o.g. Gutachten des DIW vom März 2006 ausführlich Stellung (S. 61 ff.) verwiesen. Hierauf wird ergänzend verwiesen. Insgesamt ist zu resümieren, dass die mit dem BbgFAG verbundenen Einnahmezuwächse sowie die beachtlichen Zuwächse bei den kommunalen Steuereinnahmen der letzten Zeit dazu beigetragen haben, dass die kommunale Ebene das Jahr 2005 mit einem Einnahmeüberschuss von 130 Mio. € abschließen konnte. Die originären kommunalen Steuereinnahmen sind auch weiterhin von einem positiven Verlauf gekennzeichnet. Nach den Maßgaben des BbgFAG sowie unter Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten Steuerschätzung können die Kommunen von nachfolgenden Einnahmeerwartungen ausgehen:

Tabelle 1:

	Ist 2005	Haushaltsansatz		
		2006	Entwurf Nachtrag 2006	Entwurf Haushalt 2007
	- in Mio EURO -			
KFA-Leistungen (netto)	2.061,5	2.016,4	2.122,1	2.400,5
Kommunale Steuereinnahmen	979,7 ¹	1.018,6 ²	1.018,6 ²	1.045,8 ²
Insgesamt	3.041,2	3.035,0	3.140,7	3.446,3
Veränderung gegenüber 2005		-6,2	+99,5	+405,1
Veränderung gegenüber 2005 in v.H.		-0,2	+3,3	+13,3

¹ Ist – Quelle Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen 01.01. bis 31.12.2005

² Ergebnisse Steuerschätzung Mai 2006

Tabelle 2:

Im Einzelnen wird zu den Zuweisungen nach Maßgabe des mit diesem Gesetz geänderten BbgFAG auf die nachfolgende Tabelle 2 verwiesen.

**Aufteilung der Finanzausgleichsmasse (in T€)
Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2006**

Kap.	Titel	FAG	Zweckbestimmung	FAG 2005	HPI 2006	Entwurf Nachtrag 2006	HPE 2007
		§ 3	Verbundmasse netto	1.639.020	1.596.494	1.702.215	1.650.389
			Familienleistungsausgleich sonst. Mittel Landeshaush. SoBez (Hartz IV)	190.000	190.000	190.000	190.000
20 020	211 13						
			Finanzausgleichsmasse	1.829.020	1.786.494	1.892.215	1.840.389
			<i>Vorwegentnahmen:</i>				
		§ 5 (1)	für Theaterpauschale	-13.000	-13.000	-13.000	-13.000
11 020	613 10	§ 5 (1)	für die Landeshauptstadt	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
		§ 5	I. Finanzausgleichsmasse	1.813.520	1.770.994	1.876.715	1.824.889
			<i>Schlüsselzuweisungen gesamt</i>	<i>1.101.871</i>	<i>1.070.973</i>	<i>1.176.694</i>	<i>1.172.075</i>
			<i>darunter:</i>				
			- <i>Vorwegschlüsselzuweisungen</i>				
			<i>KFS</i>	39.667	38.555	42.361	48.055
20 030	613 11	§ 5 (2)					
	613 11	§ 5 (2)	- <i>Gemeinden und KFS</i>	779.023	757.178	831.923	800.527
	613 12	§ 5 (2)	- <i>Landkreise</i>	283.181	275.240	302.410	323.493
20 030	613 14	§ 16 (1)	Ausgleichsfonds ¹	64.669	54.669	54.669	54.669
20 030	613 15	§ 14	Schullastenausgleich	85.000	85.000	85.000	81.000
	633 40	§ 15	Sozial- und Jugendhilfelausgleich	230.000	230.000	230.000	190.000
20 030	883 12	§ 13, 23	Investive Schlüsselzuweisungen	331.980	330.352	330.352	327.145
II. Sonstige Mittel außerhalb der Finanzausgleichsmasse							
	613 18	§ 17	Familienleistungsausgleich	67.400	64.812	64.812	79.226
			<i>Abrechnung 2003/2004 bzw. 2005</i>		-5.588	-5.588	-374
	613 17	§ 5 (1)	Theaterpauschale	13.000	13.000	13.000	13.000
	613 13		Ausgleich für kommunale Zuständigkeit SGB XII				312.000
	633 42		Wohngeldersparnis	12.600	12.600	12.600	18.000
			Zuweisungen für übertragene Aufgaben ¹	155.000	155.000	155.000	153.400
20 030	613 19	§ 24					
			Summe	248.000	245.412	245.412	575.626
			III. Gesamt (I. + II.)	2.061.520	2.016.406	2.122.127	2.400.515

¹ Entwicklung ab 2007 entsprechend dem Preisindex 2005 (erste Jahresergebnisse des Statistischen Bundesamtes vom 12.1.2006) sowie Anpassung der Kostenerstattung für Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit dieser Änderung des BbgFAG wird die gesetzliche Legitimation für die o.g. Nachsteuerung und für spätere Feststellungen aus der Überprüfung der Finanzmittelverteilung zwischen dem Land und den Kommunen geschaffen, sofern die Feststellung vergangene Ausgleichsjahre betrifft.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a) und b)

Folgeänderungen nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Diese Änderung stellt eine Folgeänderung durch die Rückführung des Betrages in Höhe von 40 Mio. € in die Schlüsselmasse dar (vgl. allgemeine Begründung II, Nr. 3). Mit diesen veränderten Quoten wird sichergestellt, dass sowohl die Ebene der Landkreise als auch die Ebene der kreisfreien Städte in Höhe des bisherigen Niveaus an dem Betrag in Höhe von 40 Mio. € teilhaben.

Zu den Schlüsselzuweisungen an die Landkreise nach Maßgabe der Änderung des BbgFAG nach diesem Gesetz wird auf die Anlage 3 verwiesen. Die Veränderungen in dieser Übersicht spiegeln den Mittelzuwachs im Vergleich der Jahre 2006 und 2007 sowie die Wirkungen aufgrund der Umstellungen bei den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen und der Einführung eines Mehrbelastungsausgleichs für Mittelzentren bzw. Kreisstädte wider.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a)

Diese Änderung stellt eine Folgeänderung dar, nachdem der zentral-örtliche Ansatz im Rahmen der Bedarfsmessung nach § 8 gestrichen wurde.

Zu Buchstabe b)

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung der Hauptansatzstaffel. Auf die allgemeine Begründung (vgl. I. Nr. 2) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c)

Mit dieser Änderung wird der bisherige zentral-örtliche Ansatz gestrichen. Auf die allgemeine Begründung (vgl. I. Nr. 2) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 14)**Zu Buchstabe a)**

Mit dieser Änderung erfolgt eine Klarstellung.

Die Anwendung der Vorschrift hat in der Durchführung wiederholt zu Fehlverständnissen geführt.

Nach dem gesetzgeberischen Willen sollen in Absatz 1 ausschließlich Regelungen über die Berücksichtigung der bei der Aufstellung des jeweiligen Landeshaushalts für den Schullastenausgleich einzustellenden Gesamtzahlungen getroffen werden. Die den jeweiligen Einzelanspruch des Schulträgers regelnden Bestimmungen sollen ausschließlich die folgenden Absätze 2 bis 4 enthalten.

Zu Buchstabe b)

Mit dieser Änderung erfolgt eine Richtigstellung.

Zu Nummer 5 (§ 14a)

Mit dieser Einfügung wird an Stelle des bisherigen zentral-örtlichen Ansatzes in der Finanzbedarfsmessung ein Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte eingefügt. Auf die allgemeine Begründung (vgl. I. Nr. 2) verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der bisher im Rahmen eines besonderen Sozial- und Jugendlastenausgleichs aus Mitteln der Verbundmasse bereitgestellten Betrages, der nunmehr wieder im Rahmen der Schlüsselzuweisungen verteilt werden soll (vgl. allgemeine Begründung, I. Nr. 4). Der Regelungsinhalt des § 15 beschränkt sich künftig auf die Mittel, die das Land zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß Art. 30 § 11 Abs. 3a des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) in Höhe von 190 Mio. € bereitstellt.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Mit dieser Änderung soll der Verwendungszweck der Mittel des Ausgleichsfonds für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes erweitert werden. Auf die allgemeine Begründung (vgl. I, Nr. 4) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Diese Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 5 dar.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Diese Änderung beinhaltet eine Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 3

Hiernach soll das Ministerium der Finanzen ermächtigt werden, den Wortlaut des BbgFAG nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg bekannt zu machen.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.